

Stadt Quickborn

Fachbereich Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 107A „Kindertagesstätte Zeppelinstraße“



## **BEGRÜNDUNG**

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Planungsanlass/Ziel der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen/Verfahren</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bebauungsplan als Satzung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Plangeltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>
7.1	Verkehrerschließung	5
7.2	Stellplätze	7
7.3	Ver- und Entsorgung	7
<b>8</b>	<b>Vorgesehene Festsetzungen</b>	<b>7</b>
8.1	Art der baulichen Nutzung	7
8.2	Höhe der baulichen Anlagen/Vollgeschosse	8
8.3	Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl	8
8.4	Baugrenzen/Bauweise	8
8.5	Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)	8
<b>9</b>	<b>Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen</b>	<b>9</b>
9.1	Lärmimmissionen/Festsetzungen zum Lärmschutz	9
9.2	Naturhaushalt/Artenschutz	9
9.3	Gewerbliche Vornutzung / Bodenschutz	9
<b>10</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme</b>	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>Kosten</b>	<b>10</b>
<b>12</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>11</b>

## 1 Planungsanlass/Ziel der Planung

Quickborn wächst. Dadurch nimmt die Zahl der Familien mit Kindern im Stadtgebiet zu. Gleichzeitig hat sich in den vergangenen Jahren durch Änderungen in der Lebens- und Arbeitswelt junger Familien der Bedarf an ganztägigen Betreuungsplätzen deutlich gesteigert. Besonders deutlich wird der Wandel im Bereich der Krippenbetreuung für unter 3-Jährige Kinder sowie im Bereich der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. Die bestehenden Kapazitäten in den Betreuungseinrichtungen in Quickborn reichen nicht aus, die gesteigerte Nachfrage zu decken, es besteht kurzfristig ein Handlungsbedarf. Dieser Bedarf wird in der von der Stadt Quickborn in Auftrag gegebenen Studie „Bevölkerungs- und Gemeinbedarfsentwicklung Quickborn 2030“ gutachterlich bestätigt.

Es sind deshalb aktuell in Quickborn zwei zusätzlichen Kita-Standorte projektiert: ein Standort in Quickborn-Ort soll im kommenden Sommer an der Feldbehnstraße auf dem Gelände der ehemaligen Schokoladenfabrik unter Trägerschaft der Freien Grund-/Gemeinschaftsschule Quickborn eingerichtet werden. Zur Deckung der Nachfrage in Quickborn-Heide soll dort ebenfalls ein zusätzlicher Standort errichtet werden. Die bestehenden Kindertageseinrichtungen im Stadtteil (die „Wilde 13“ in der Ricarda-Huch-Straße bzw. die „Kleine Wilde“ in der Johann-Rist-Kehre der Johanniter sowie die AWO Kindertagesstätte „Zwergenvilla“ in der Theodor-Storm-Straße) haben in ihren Einrichtungen keine weiteren Expansionsmöglichkeiten.

Neben der Einrichtung von drei Krippengruppen für die Altersgruppe unter 3 Jahre sowie drei Elementar-Gruppen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren sollen weiterhin 30-45 Plätze (zwei oder drei Gruppen) für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern aus der Grundschule Waldschule geschaffen werden.

Der Standortwahl liegen folgende Standortkriterien zu Grunde:

- Grundstücksgröße 3.000-4.500 qm
- Verfügbarkeit des Grundstücks (Einigung mit dem Grundeigentümer)
- bau-/planungsrechtliche Umsetzbarkeit (optimalerweise bestehendes Baurecht bzw. Abdeckung durch den Flächennutzungsplan)
- Maximale Entfernung von 1.500 m sowie verkehrssichere Fuß- und Radverbindung zur Grundschule Waldschule.
- Gute verkehrliche Erreichbarkeit mit dem Kfz., dem Rad sowie zu Fuß: ausreichend dimensionierter Straßenraum, Stellplätze im öffentlichen Raum für Hol- und Bringverkehr.

Das Plangrundstück entspricht den genannten Standortkriterien. Ziel dieses Bebauungsplans ist es, Baurecht für einen Kita-Standort auf dem Grundstück der Gewerbebrache südlich der Zeppelinstraße zu schaffen. Dadurch soll der Bedarf an einem zusätzlichen Kita-Standort im Stadtteil Quickborn-Heide gedeckt werden.

## **2 Planungsrechtliche Voraussetzungen/Verfahren**

Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB) durchgeführt. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um die Wiedernutzung einer Industriebrache, die einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Die in §13a (1) Nr.1 BauGB vorgegebenen Obergrenze der geplanten Grundfläche von 20.000 qm wird unterschritten. Aufgrund der Abrundung des bestehenden Siedlungsbereichs mit der Einbettung der Plangebietsfläche in die Wohnbebauung im Osten und Norden kann die Kita-Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan 107A ersetzt in seinem Geltungsbereich den aufgrund eines Formfehlers im Aufstellungsverfahren nicht mehr angewendeten Bebauungsplan 22.

## **3 Bebauungsplan als Satzung**

Die Bebauungsplanänderung wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die diesem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften sind unten unter 11. aufgeführt.

## **4 Plangeltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die für den Kita-Standort notwendige nördliche Grundstücksteilfläche der Industriebrache. Er wird begrenzt durch die Zeppelinstraße im Norden sowie die Mehrfamilienhausbebauung entlang der Ulzburger Landstraße bzw. den städtischen Spielplatz im Osten. Die Plangebietsfläche beläuft sich auf etwa 5.300 qm.

## **5 Übergeordnete Planungen**

Die Planung bleibt aufgrund ihres kleinräumigen Wirkungskreises ohne Auswirkungen auf die überörtliche Planung (Regional- und Landesplanung). Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine gemischte Baufläche dar. Ein Kitastandort ist mit der Darstellung einer gemischten Baufläche in Übereinklang zu bringen, der Bebauungsplan ist also aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die vorgesehenen Bebauungsplanfestsetzungen stehen also im Einklang mit der Flächennutzungsplanung sowie der Regional- und Landesplanung.

## **6 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

Das Plangebiet ist durch die vormalige gewerbliche Nutzung vorgeprägt. Die Wiedernutzung dieser Fläche stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsent-

wicklung sowie zum vorbeugenden Bodenschutz dar, denn es werden für die Bereitstellung der notwendigen Kindertagesstätte keine bislang baulich unberührten Flächen in Anspruch genommen, sondern es wird im Sinne eines „Flächenrecyclings“ eine baulich bereits überformte Fläche einer neuen Nutzung zugeführt. Den Anforderungen des §1a Baugesetzbuch (sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen) kommt die Planung nach.

Das Plangebiet ist in seiner siedlungsstrukturellen Einbettung geprägt durch Wohnbebauung. Entlang der Zeppelinstraße im Norden sowie der Wacholdertwiete im Süden findet sich eingeschossige Einfamilien-/Doppelhausbebauung. Östlich an der Ulzburger Landstraße befindet sich eine Mehrfamilienhausbebauung in Zeilenbauweise. Direkt östlich an das Grundstück angrenzende findet sich ein öffentlicher Spielplatz der Stadt Quickborn. Durch die zentrale Lage im Stadtteil ist die Fläche für eine Kita-Nutzung gut geeignet.

## **7 Erschließung**

### **7.1 Verkehrserschließung**

Die Anbindung des Plangrundstücks erfolgt über die Zeppelinstraße. Die Zeppelinstraße ist im Bestand im „Trennsystem“ ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt 6 m, es ist ein einseitig geführter Fußweg mit Hochbord auf der südlichen Straßenseite vorhanden. Hier befinden sich auch öffentliche Stellplätze in Längsaufstellung. Der Fußweg ist 1,30-1,60m breit. Der Fußweg weist somit nicht die nach heutigen Ansprüchen notwendigen Regelbreiten auf, die nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) mit 2,50m angenommen werden kann. Eine Verbreiterung des Fußwegs an der Zeppelinstraße ist im bestehenden Querschnitt nicht sinnvoll möglich bzw. mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Zudem würden hierbei ggf. auch vorhandene Längs-Parkplätze entfallen.

Bei der Beurteilung der jeweiligen örtlichen Verkehrsverhältnisse ist von entscheidender Bedeutung, dass man in Bestandssituationen nicht generell die Anforderungsparameter heutiger Regelwerke anlegen kann. Diese dienen vielmehr primär als Beurteilungsgrundlage bei der Neuanlage von Verkehrsflächen. Im Bestand muss die jeweilige Situation untersucht und bewertet werden. Hierbei spielen auch Faktoren wie die Verkehrsbelastung einer Straße eine Rolle. Die Zeppelinstraße wird als Sackgassenererschließung für eine geringe Anzahl an Einfamilien- und Doppelhäusern (10 Wohneinheiten) auf der Nordseite sowie die Stellplatzanlage eines Mehrfamilienhauses mit 24 Stellplätzen genutzt. Nach einer gängigen Abschätzung der Verkehrserzeugung aus Wohngebieten kann seitens der Anlieger von einer Verkehrserzeugung von unter 250 Fahrten je durchschnittlichem Werktag ausgegangen werden. Zudem findet sich hier ein Standort für Wertstoffcontainer, der auch von Bewohnern aus der Umgebung angefahren wird. Die Kita wird über 120 Plätze verfügen, davon 30 Plätze für die Schulkin-

der (Hortbetreuung). Von den Kindern werden erfahrungsgemäß voraussichtlich 30 Kinder in der Zeit von 7:00-8:00 Uhr und 60 in der Zeit von 8:00-9:00 Uhr gebracht. Es kann angenommen werden, dass 80% der Kita/Krippenkinder mit dem Auto gebracht werden, darin einbezogen ist die vereinzelt Mitnahme von Geschwister-/Nachbarskindern. Somit ergeben sich bei angenommenen 4 Fahrten je Kind (je zwei An- und Abfahrten) 288 Fahrten pro Tag. Zuzüglich der Fahrten der Beschäftigten sowie einzelner Abholfahrten für die Schulkinder ergeben sich in Summe etwa 350 Fahrten pro Tag. Die Anzahl der Fahrten in der Zeppelinstraße wird sich durch die Planung gegenüber dem Anliegerverkehr somit deutlich erhöhen.

Allerdings muss hierbei mit einbezogen werden, dass die tatsächliche Verkehrsbelastung der Zeppelinstraße nicht hoch ist. Der vorhandene Querschnitt der Fahrbahn kann die Verkehrszahlen im Bestand und auch zukünftig problemlos aufnehmen. Zudem ist die Straße durch die Gewerbenutzung in der Vergangenheit mit einem hohen Schwerlastverkehrsanteil vorgeprägt - auch wenn dieser durch die Betriebsaufgabe seit mehreren Jahren nicht mehr stattfindet. Während der für die Anwohner besonders bedeutsamen Ruhezeiten am Abend und in der Nacht sowie an den Wochenenden ist zudem aufgrund der Kita-Öffnungszeiten überhaupt nicht mit Verkehr zu rechnen.

Bezüglich des Fußgängerverkehrs beurteilt sich die Situation wie folgt: Es wird voraussichtlich nur eine geringe Anzahl an Kindern zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad/Roller zur Krippe/Kita gebracht. Angenommen werden wie oben dargelegt 20 % der Kinder, somit in der Summe 18 Kinder pro Tag, verteilt über einen längeren Zeitraum von zwei Stunden. Diese geringe Anzahl an Kindergarten/Krippen-Kindern kann in Begleitung ihrer Eltern die Kita auf dem bestehenden Fußweg verkehrssicher erreichen. Gleiches gilt für die 30 Schulkinder, welche die Einrichtung zur Mittagszeit, zeitlich entzerrt und z.T. mit Fahrrädern, ansteuern.

Unter Berücksichtigung des Verkehrssicherheitsaspektes sowie der Kapazität der Zeppelinstraße ist die Ansiedlung der geplanten Kita an der Zeppelinstraße somit vertretbar.

In der Zeppelinstraße befindet sich auf Höhe des Mehrfamilienhauses Zeppelinstraße 1-5 ein Standort für Wertstoffcontainer (Altglas, Papier sowie Altkleider). Die Anlieger der Zeppelinstraße bemängeln hierbei zum einen den zusätzlichen Verkehr sowie die Verunreinigung. In Bezug auf die Kindergartenkinder wird auf Scherben, mangelnde Rücksicht der Anliefernden sowie Sicherheitsproblemen beim Leeren (mit dem Greifarm des Lkw werden die Container in schwebender Last über den Fußweg gehoben) hingewiesen. Zudem werden die Container insgesamt als Störung für die Anlieger wahrgenommen. Diese Problematik habe sich in der Vergangenheit noch verstärkt, da dieser Standort neben dem Standort an der Johann-Rist-Kehre der letztverbliebene Standort in Quickborn-Heide westlich der Autobahn ist.

Wie oben ausgeführt ist die Verkehrsbelastung der Zeppelinstraße auch bei Zugrundelegung der zusätzlichen Verkehre des Altcontainers in Bezug auf die Kapazität des Straßenquerschnitts nicht überlastet. Allerdings muss angesichts der geringen Anzahl

an Anliegern davon ausgegangen werden, dass durch diesen dem Grunde nach gebietsfremden Verkehrsanteil bereits im Bestand ein überproportionaler Anteil der Gesamt-Verkehrsmenge der Zeppelinstraße nicht aus dem Gebiet heraus entsteht. Dieser Anteil würde sich durch die Kita weiter deutlich erhöhen. Zudem kann ein Gefährdungspotential von Schul- und Kindergartenkindern durch Glassplitter oder das Entladen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insofern wird zur Entlastung der Zeppelinstraße eine Verlagerung des Standortes vorgesehen.

## **7.2 Stellplätze**

Am Kita-Standort sollen im Bereich der Zeppelinstraße - dem Bestand entsprechend - straßenbegleitend Stellplatzflächen für den Hol- und Bringverkehr angeordnet werden. Die vorhandenen quer zur Zeppelinstraße angeordneten Stellplätze befinden sich auf dem Grundstück der Fa. Zeppelin. Es können hier nach dem Stand der Konzeption 19 Stellplätze angeboten werden. In Anbetracht der zu erwartenden 72 Anfahrten (siehe oben 7.1) während des morgendlichen Bringens, davon 60 Anfahrten in der Spitzenstunde, ist nicht mit einer Überlastung der Zeppelinstraße durch das Parken der bringenden Eltern zu rechnen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auf dem Grundstück getrennt hiervon 15 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. In der Summe werden 34 Stellplätze geschaffen, dies ist deutlich mehr als Kitas üblicherweise aufweisen. Zum Vergleich: Der (nicht mehr anzuwendende) Stellplatzerlass SH sah vormals einen Bedarf von 1 Stp. je 20-30 Kinder vor, was im vorliegenden Falle 6 Stellplätze bedeutet. Es soll bei dieser Kita vermieden werden, dass die an anderen Standorten oftmals festzustellende Parkplatzproblematik insbesondere während der morgendlichen „Rush-Hour“ auftritt. Dies dient auch der Verkehrssicherheit im Bereich. Die Hol- und Bring-Stellplätze an der Zeppelinstraße können außerhalb der Kita-Öffnungszeiten auch der Nachbarschaft zur Verfügung stehen (Besucher etc.), insofern entfallen sie für die Nachbarschaft nicht grundsätzlich.

## **7.3 Ver- und Entsorgung**

Die Anbindung an die Versorgungsinfrastruktur erfolgt über das bestehende Leitungsnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH. Die Schmutzwasserentsorgung wird über den städtischen Abwassersiel sichergestellt, der nördlich der Zeppelinstraße verläuft. Die Abführung des Niederschlagswassers kann über den städtischen Regenwasserkanal in der Zeppelinstraße oder bei Vorliegen entsprechender Bodenverhältnisse auch durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen.

# **8 Vorgesehene Festsetzungen**

## **8.1 Art der baulichen Nutzung**

Das „Sondergebiet Kindertagesstätte“ dient der Einrichtung zur ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Das Nutzungsspektrum soll somit den gesamten Bereich der Betreuung von der Betreuung von Kleinkindern (ab dem Krippenalter) bis hin zur Schulkinderbetreuung (Hort) abdecken. Ein ganztägiger Betrieb soll möglich sein.

## **8.2 Höhe der baulichen Anlagen/Vollgeschosse**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 3-4, 18 und 20 BauNVO)

Die Bebauung der Kita soll mit einem Vollgeschoss erfolgen. Bezüglich der Bebauungshöhe ist ein sensibles Einfügen in den Bebauungsbestand (Einfamilienhausbebauung nördlich der Zeppelinstraße) sichergestellt.

## **8.3 Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 2 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt, um eine angemessene Grundstücksausnutzung bei der vorgesehenen Eingeschossigkeit der Kindertagesstätte zu erhalten. Eine ausreichende Dimensionierung der Spielflächen im Freien bleibt bei dieser Festsetzung gewahrt.

## **8.4 Baugrenzen/Bauweise**

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Baugrenzen definieren den Grundstücksbereich, auf dem die Kita errichtet werden kann. Dabei ist sichergestellt, dass eine ausreichende Flexibilität für die Anordnung der Baukörper gegeben ist. Am Eingangsbereich im Nordosten wird eine platzartige Aufweitung vorgegeben, um die Eingangssituation städtebaulich zu definieren.

## **8.5 Stellplätze und Garagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Stellplätze im Randbereich des Kitagrundstücks mit einer direkten Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche angeordnet werden. Es ist eine klare Aufteilung des Stellplatzangebotes in zwei Stellplatzgruppen vorgesehen, davon soll eine Stellplatzanlage den Mitarbeiter/-innen zur Verfügung stehen und die direkt von der Zeppelinstraße aus anzusteuernenden Stellplätze sollen für den Hol- und Bringverkehr genutzt werden.



## **9 Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen**

### **9.1 Lärmimmissionen/Festsetzungen zum Lärmschutz**

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zur Abklärung der Lärmauswirkungen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass die Planung aus immissionsrechtlicher Sicht unproblematisch einzuschätzen ist. Aufgrund der Umgebungslärmeinwirkung (Kfz.Verkehr, Flugverkehr, Gewerbelärm) müssen Schallschutzvorkehrungen (passiver Schallschutz) getroffen werden, es wird deshalb im Plangebiet ein „Lärmpegelbereich III“ festgesetzt. Die schalltechnische Untersuchung hat zudem ermittelt, dass für die Anlieger der Zeppelinstraße keine relevante Erhöhung der Lärmbelastung durch die planungsbezogenen Mehrverkehre zu erwarten ist, denn die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) werden eingehalten.

### **9.2 Naturhaushalt/Artenschutz**

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde abgeklärt, ob Belange des Artenschutzes der Planung entgegenstehen. Deshalb wurde eine „Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung“ [3] in Auftrag gegeben. Diese Untersuchung kam zum Ergebnis, dass der Bereich der Abbruchfläche des Altgebäudes der Firma Z. (sandiger Boden mit sonnen-exponierten Vertiefungen) dem Lebensraumschema der Zauneidechse entspricht und somit als potenzieller Lebensraum angenommen werden muss. Wenn die Planung verwirklicht werden soll, muss sichergestellt werden, dass für dort möglicherweise vorkommende Zauneidechsen ein Ersatzlebensraum geschaffen wird. Hierzu wurde ein „Konzept zur Erfassung und Umsiedlung von Zauneidechsen“ [4] erarbeitet. Diesem Konzept folgend wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden noch im laufenden Verfahren eine entsprechende Fläche auf der westlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücksfläche der Fa. Z. ein Ausgleichsstandort (Sandstellen zur Eiablage, Sonnplätze, trockene, lückige Vegetation) geschaffen. Im Verlauf des Frühsommers wird dann durch örtliche Begehungen des Biologen untersucht, ob im Plangebiet tatsächlich Zauneidechsen leben. Sollten dem so sein, werden die Zauneidechsen eingefangen und an den Ersatzstandort umgesiedelt. Einer Umsetzung der Planung stehen bei diesem Vorgehen Belange des Artenschutzes nicht entgegen.

### **9.3 Gewerbliche Vornutzung / Bodenschutz**

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Areals war eine Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes als Kindertagesstätte in Bezug auf mögliche Bodenverunreinigungen zu prüfen. Die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Pinneberg) stellt

keine weitere Untersuchungsanforderung für das überplante Grundstück. Nach der vorliegenden Dokumentation der Sanierung im Zusammenhang mit dem Abbruch des Gebäudebestands sind nach dortiger Aussage keine der Nutzung eines Kindergartens entgegenstehende Bodenbelastungen zu erwarten.

## **10 Nachrichtliche Übernahme**

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Quickborn. Hieraus ergeben sich Anforderungen an die bauliche Ausnutzung des Grundstücks, die als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

## **11 Kosten**

Es entstehen Kosten für die Durchführung des Planverfahrens (Gutachten, Vermessung u.a.). Die Umsetzung der Planung dient der durch die politischen Gremien der Stadt Quickborn beschlossenen Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze im Stadtteil Quickborn-Heide. Bei deren Betrieb fallen dauerhaft Kosten für den städtischen Haushalt an (Defizitausgleich).

## 12 Quellenverzeichnis

- [1] Stadt Quickborn: Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn 2001
- [2] Lärmkontor GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 107A „Kindertagesstätte Zepelinstraße“ in Quickborn. Hamburg, 30.03.2017
- [3] Lutz, Karsten: Faunistische Potentialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Quickborn, Zeppelinstraße. Hamburg, 09.02.2017
- [4] Lutz, Karsten: Konzept zur Erfassung und Umsiedlung von Zauneidechsen. Hamburg, 28.02.2017

## 13 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans sind die folgenden Gesetze und Verordnungen:

### Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298).

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

### Planzeichenverordnung (PlanzV)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

Diese Begründung wurde durch die Ratsversammlung der Stadt Quickborn in Ihrer Sitzung am **26.06.2017** gebilligt.

Quickborn, **08.08.2017**

Siegelabdruck

gez. Thomas Köppl (Bürgermeister)

L.S.